

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MDS-LEASINGVERTRAG (Stand 06/2013)

I. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN LEASINGVERTRAG

1. VERTRAGSGEGENSTAND, VERTRAGSLAUFEIT, ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN

1.1 Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasingvertrag“ sind Bestandteil des zwischen dem Leasinggeber (nachfolgend „LG“) und dem Leasingnehmer (nachfolgend „LN“) (nachfolgend zusammen auch „Parteien“) abgeschlossenen MDS-Leasingvertrags (nachfolgend „Leasingvertrag“).

1.2 Der Leasingvertrag regelt die Überlassung derjenigen Drucker, Kopierer, Faxgeräte, Scanner, Plotter sowie Multifunktionsgeräte (nachfolgend „Output-Systeme“) die im Leasingvertrag aufgelistet sind, (nachfolgend „Leasingobjekte“) durch den LG an den LN. Dem LN ist bekannt, dass der LG das Leasingobjekt erwirbt, um es dem LN zu verleasen. Der LN versichert, dass er die Auswahl des Leasingobjektes eigenständig getroffen hat.

1.3 Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasingvertrag“ gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Sofern der LN über das Leasingobjekt bereits mit demjenigen Unternehmen, von dem der LG das Leasingobjekt bezieht, (nachfolgend „Lieferfirma“) einen Kaufvertrag abgeschlossen hat, beauftragt er den LG, in den Kaufvertrag einzutreten. Der LN stellt dem LG alle hierfür erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.

1.5 Der Leasingvertrag wird mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam. Der Leasingvertrag läuft für die darin vereinbarte Grundlaufzeit. Soweit die Übernahme der Leasingobjekte nicht auf den 1. eines Monats fällt, beginnt die Grundlaufzeit mit dem 1. des auf die Übernahme der Leasingobjekte folgenden Monats. Soweit die Übernahme auf den 1. eines Monats fällt, beginnt die Grundlaufzeit mit dem Tag der Übernahme. Sollte der Leasingvertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich um jeweils 12 Monate.

1.6 Der LG kann diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasingvertrag“ jederzeit im Wege einer Änderungsmitteilung an den LN ändern oder ergänzen. Widerspricht der LN der Änderungsmitteilung nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Zugang beim LN, werden die Änderungen und/oder Ergänzungen entsprechend der Änderungsmitteilung wirksam. Der LG wird den LN schriftlich oder durch E-Mail vor Beginn dieser Frist auf sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen dieser Ziffer I.1.6 hinweisen.

2. SOFTWARE, TA COCKPIT, SOFTWAREPFLEGE UND SUPPORT, IMPLEMENTIERUNGSLEISTUNGEN

2.1 Soweit ohne Abschluss eines separaten zusätzlich zu vergütenden Vertrags (insbesondere MDS-Softwarelizenzvertrag und/oder MDS-Lizenzvertrag TA Cockpit) vereinbart, räumt der LG dem LN gemäß den „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarelizenz“ in Ziffer II, Nutzungsrechte an den im Leasingvertrag spezifizierten Softwareprogrammen im Objektcode (nachfolgend „Vertragssoftware“) ein. Soweit vereinbart, ist TA Cockpit als Vertragssoftware Vertragsbestandteil. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasingvertrag“ gemäß Ziffer I, die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarepflege und Support“ gemäß Ziffer III, sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“ gemäß Ziffer IV, gelten ergänzend, soweit in Ziffer II, nichts anderes geregelt ist. Im Falle der ergänzenden Anwendung der Regelungen der Ziffer I, meint die in Ziffer I, verwendete Begrifflichkeit „Leasingobjekt“ die Vertragssoftware. Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Vertragssoftware ist in der im Leasingvertrag vereinbarten Gesamtmonatsleasingrate enthalten.

2.2 Soweit gemäß Ziffer I.2.1 die Einräumung von Nutzungsrechten an Vertragssoftware vereinbart ist und kein separater zusätzlich zu vergütender Vertrag über Softwarepflege- und Supportleistungen an der Vertragssoftware (insbesondere MDS-Softwarepflege- und Supportvertrag) abgeschlossen wird, erbringt der LG bezüglich der Vertragssoftware während der Vertragslaufzeit des Leasingvertrags Softwarepflege- und Supportleistungen gemäß den „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarepflege und Support“ in Ziffer III. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasingvertrag“ gemäß Ziffer I, die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarelizenz“ gemäß Ziffer II, sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“ gemäß Ziffer IV, gelten dazu ergänzend, soweit in Ziffer III, nichts anderes geregelt ist. Die Vergütung für die Softwarepflege- und Supportleistungen ist in der im Leasingvertrag vereinbarten Gesamtmonatsleasingrate enthalten.

2.3 Sofern die Parteien vereinbaren, dass der LG anschaffungsnahe Dienstleistungen wie Anlieferung, Aufstellung, technische Anbindung der Leasingobjekte, diesbezügliche Beratungsleistungen oder die Projektleitung, die typischerweise vor Beginn des Vertrags durchgeführt werden (nachfolgend „Implementierungsleistungen“), erbringt, gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“ gemäß Ziffer IV. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasingvertrag“ in Ziffer I, gelten ergänzend, soweit in Ziffer IV, nichts anderes geregelt ist.

2.4 Bei einem Softwarelizenzvertrag gemäß Ziffer II, einem Softwarepflege- und Supportvertrag gemäß Ziffer III, und/oder einem Vertrag über Implementierungsleistungen gemäß Ziffer IV, handelt es sich um ein vom Leasingvertrag gemäß Ziffer I, unabhängiges Vertragsverhältnis. Leistungsstörungen, Mängel und andere Pflichtverletzungen einer Partei bezüglich des Vertrags gemäß Ziffer II, Ziffer III, oder Ziffer IV, berechtigen die andere Partei nicht, den Leasingvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, es sei denn, eine Fortsetzung des Leasingvertrags ist für diese Partei aufgrund der Pflichtverletzung der anderen Partei unzumutbar

3. ÜBERNAHME, ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG, MÄNGEL BEI ÜBERGABE

3.1 Durch Unterzeichnung eines Formulars (nachfolgend „Übernahmebestätigung“, kurz „ÜB“) hat der LN zu bestätigen, dass das Leasingobjekt im Zeitpunkt der (Teil-)Übergabe keine offenen Mängel hat und die vereinbarten Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht wurden. Mit Unterzeichnung der ÜB oder – wenn eine solche unterbleibt – mit Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit gilt das Leasingobjekt als übernommen.

3.2 Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Offene Mängel muss der LN unverzüglich gegenüber der Lieferfirma rügen und den LG hierüber unterrichten. Unterlässt der LN dies, ist der LN dem LG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4. ROLLOUT-PLAN

4.1 Sofern erforderlich, werden die Parteien gemeinsam schriftlich einen Rollout-Plan abstimmen, welcher den zeitlichen Ablauf der Übernahme der Leasingobjekte definiert und unter anderem folgende Bestandteile enthalten soll:

- (i) eine Unterteilung in einzelne Rollout-Abschnitte (durchnummeriert),
- (ii) Bezeichnung des Rollout-Abschnitts,
- (iii) Adresse des jeweiligen Rollout-Abschnitts,
- (iv) Termin/Rollout-Zeitraum,
- (v) Übernahmeabschnitte (Übernahme/Teilübernahme der Leasingobjekte).

4.2 Der LG ist berechtigt, die im Rollout-Plan festgelegten Teilübernahmen zu verlangen. Durch gemeinsame Unterschrift des Rollout-Plans durch die Parteien wird dieser finalisiert. Nach Finalisierung kann der Rollout-Plan ausschließlich durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien modifiziert werden.

4.3 Der LN ist zu einer vom Rollout-Plan abweichenden Teilübernahme der Leasingobjekte verpflichtet, sofern diese Teilübernahme für den LN zumutbar ist. Die Teilübernahme gilt in jedem Fall als zumutbar, wenn die Anzahl der nicht zu dem im Rollout-Plan definierten Zeitpunkt/Zeitraum gelieferten Leasingobjekte eine Quote von 20 % der für den jeweiligen Rollout-Abschnitt vereinbarten Gesamtmenge an Leasingobjekten nicht übersteigt. Hinsichtlich der Übernahme gilt Ziffer I.3.

5. VERZUG DES LEASINGGEBERS, NICHTZUSTANDEKOMMEN / RÜCKTRITT VOM KAUFVERTRAG MIT DER LIEFERFIRMA, ANNAHMEVERZUG

5.1 Wird zwischen den Parteien ein fester Liefertermin vereinbart und das Leasingobjekt nicht zu diesem vereinbarten Liefertermin übergeben, ist der LN berechtigt, dem LG für die Lieferung eine angemessene Frist zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf in Bezug auf das jeweilige Leasingobjekt vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, soweit der LN seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und hierdurch eine rechtzeitige Übergabe verhindert wird. Least der LN innerhalb eines Leasingvertrags mehrere Leasingobjekte, ist er zum Rücktritt vom gesamten Leasingvertrag nur dann berechtigt, wenn er auch an der Nutzung der übrigen Leasingobjekte berechtigterweise kein Interesse mehr hat. Beruht die verspätete Übergabe auf einem Umstand, den der LG zu vertreten hat, kann der LN vom LG Schadensersatz verlangen. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des LG insoweit auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.2 Kommt der Kaufvertrag über das Leasingobjekt zwischen dem LG und der Lieferfirma aus nicht vom LG zu vertretenden Gründen nicht zustande oder wird von dem Kaufvertrag aus nicht vom LG zu vertretenden Gründen zurückgetreten, ist der LG berechtigt, den Leasingvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen; eine solche Kündigung berechtigt weder den LN noch den LG zur Forderung von Schadensersatz. Der LG tritt insoweit sämtliche etwaige dem LG zustehenden Ansprüche gegen die Lieferfirma wegen Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung der Leasingobjekte an den LN ab. Der LN nimmt die Abtretung hiermit bereits jetzt an.

5.3 Kommt der LN hinsichtlich der Übernahme der Leasingobjekte in Annahmeverzug, ist der LG berechtigt, eine angemessene Frist zur Übernahme zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Leasingvertrag zurückzutreten und – falls der LN den Annahmeverzug zu vertreten hat – Schadensersatz gemäß Ziffer I.15.2 zu verlangen.

6. LEASINGRATE, ZAHLUNGSWEISE

6.1 Die Zahlung der im Leasingvertrag festgelegten Gesamtmonatsleasingrate erfolgt für jeweils drei (3) Monate quartalsweise (kalendervierteljährlich), soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart (nachfolgend „Abrechnungszeitraum“). Die Gesamtmonatsleasingrate ist jeweils im Voraus zum 1. eines Abrechnungszeitraums zur Zahlung fällig.

6.2 Soweit der Beginn der Grundlaufzeit nicht mit dem Beginn des Abrechnungszeitraums zusammenfällt (nachfolgend „Rumpf-Abrechnungszeitraum“), so erfolgt die Abrechnung des Rumpf-Abrechnungszeitraums zum Beginn der Grundlaufzeit für den gesamten Rumpf-Abrechnungszeitraum anteilmäßig, d.h. auf einer pro-rata-Basis.

6.3 Erfolgt die Übernahme des Leasingobjekts vor Beginn der Grundlaufzeit, so ist für den Zeitraum zwischen Übernahme und Beginn der Grundlaufzeit je Tag 1/30 der Gesamtmonatsleasingrate zu zahlen und innerhalb von zehn (10) Tagen nach Übernahme des Leasingobjekts fällig. Die Bedingungen des Leasingvertrags gelten für diesen Zeitraum entsprechend.

6.4 Die Vergütung wird im Lastschriftverfahren eingezogen; der LN ermächtigt den LG hiermit bis auf Widerruf, sämtliche vertraglich zu leistenden Zahlungen vom im Leasingvertrag genannten Konto einzuziehen.

6.5 Sämtliche Vergütungen werden zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt und bezahlt. Der LG wird die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

6.6 Der LG ist berechtigt, sämtliche vertraglich zu leistenden Zahlungen des LN, auch einzelne, durch Dritte, insbesondere die Lieferfirma, einziehen zu lassen. Hierüber wird der LN rechtzeitig informiert und ihm im Falle einer Zahlung auf Rechnung die jeweilige Kontoverbindung mitteilen. Der LG ist berechtigt, die Lastschriftinzugsmächtigung gemäß Ziffer I.6.4 auf Dritte zu übertragen. Sollte hierfür die Zustimmung des LN notwendig sein, wird der LN diese nur bei berechtigtem Interesse verweigern.

6.7 Bei Verzug mit der Zahlung oder Stundung des in Rechnung gestellten Betrags ist der offene Betrag mit acht (8) Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei verspäteter Zahlung kann der LG außerdem die Erbringung weiterer Leistungen für den LN bis zur Bezahlung des ausstehenden Betrags verweigern und von der Erbringung einer Vorauszahlung abhängig machen. Weitergehende Rechte des LG bleiben unberührt.

6.8 Der LG ist zu angemessenen Anpassung der Vergütung unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Kalendern zum Quartalsende berechtigt, wenn sich die Einkaufspreise des LG für Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile oder die Löhne ändern. Die Angemessenheit einer Anpassung wird widerleglich vermutet, wenn sie 9 % innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreitet. Soweit der LN eine geringere Kostensteigerung nachweist, erfolgt die Preisanpassung nur im Umfang der vom LN nachgewiesenen Kostensteigerung. Die Preisanpassung wird jeweils durch den LG nach billigem Ermessen vorgenommen und ist gerichtlich überprüfbar.

7. GEFÄHRTRAGUNG UND VERSICHERUNG

7.1 Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt ab dem Zeitpunkt der Besitzerlangung gegen von dem LN verursachte Schäden in den Versicherungsschutz seiner Betriebshaftpflichtversicherung aufzunehmen oder ggf. eine solche abzuschließen. Für elektrisch betriebene Leasingobjekte ist eine Elektronikversicherung abzuschließen, die Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Diebstahl, Vorsatz Dritter, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Überspannung, Kurzschluss, Brand, Blitzschlag und Explosion absichert. Der LN tritt mit Abschluss des Leasingvertrags alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an LG ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

7.2 Der LN hat innerhalb von vier (4) Wochen nach Übernahme der Leasingobjekte oder eines wesentlichen Teils der Leasingobjekte dem LG nachzuweisen, dass er die abzuschließenden Versicherungen abgeschlossen oder beantragt hat und eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der LG berechtigt, die fehlenden Versicherungen auf Kosten des LN im Namen des LG abzuschließen.

7.3 Der LN hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer der Elektronikversicherung eine Versicherungsbestätigung sowie einen Sicherungsschein ausstellt und innerhalb von sechs (6) Wochen nach Übernahme der Leasingobjekte an den LG übersendet. Diese müssen festlegen, dass Leistungen im Schadensfall nur an den LG bzw. nur mit dessen Einverständnis bezahlt werden.

7.4 Im Falle eines Schadens am Leasingobjekt ist der LN ermächtigt und verpflichtet, die an den LG abgetretenen Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger auf eigene Kosten im eigenen Namen für den LG geltend zu machen. Der LG ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren. Zahlungen des Versicherers und/oder Schädigers sind unmittelbar an den LG zu leisten.

7.5 Der LN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Vernichtung, der Beschädigung, des Verschleißes und des Abhandenkommens des Leasingobjekts bis zur Rückgabe des Leasingobjekts nach Beendigung des Vertrags an den LG. Dies gilt nicht, wenn eines der vorgenannten Ereignisse vom LG verschuldet wurde.

7.6 Bei einem Untergang des Leasingobjekts ist der LN berechtigt, den Leasingvertrag hinsichtlich des untergegangenen Leasingobjekts außerordentlich fristlos zu kündigen. Gleiches gilt, wenn im Falle einer Beschädigung des Leasingobjekts die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwerts überschreiten.

Im Falle einer außerordentlichen fristlosen Kündigung endet die Pflicht des LN, die für das jeweilige Leasingobjekt vereinbarte Leasingrate zu zahlen, mit dem Tag des Schadensereignisses. Im Falle einer solchen Kündigung ist der LG berechtigt, nach Maßgabe der Ziffer I.15 Schadensersatz zu fordern. Dies gilt nicht, soweit der LN den Untergang oder die Beschädigung des Leasingobjekts zu vertreten hat. Verzichtet der LN auf eine außerordentliche fristlose Kündigung, hat er die vereinbarten Leasingraten weiter zu leisten.

7.7 Bei einer Beschädigung des Leasingobjekts trägt der LN die Instandsetzungskosten. Dies gilt nicht, soweit der LG den Untergang oder die Beschädigung des Leasingobjekts zu vertreten hat.

7.8 Etwaige Entschädigungssummen, die der LG wegen des Untergangs oder der Beschädigung des Leasingobjekts von einem Versicherer erhält, werden zugunsten des LN auf den Schadensersatzanspruch des LG oder die Instandsetzungskosten angerechnet. Ist der von dem Versicherer erstattete Betrag höher als der Schadensersatzanspruch des LG oder die für die Instandsetzung des Leasingobjekts anfallenden Kosten, kommt die Differenz dem LG zugute.

8. ANSPRÜCHE WEGEN MÄNGELN

8.1 Ansprüche des LN gegen den LG wegen Sach- und Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Im Gegenzug tritt der LG sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln gegen die Lieferfirma aus dem Kaufvertrag über das Leasingobjekt an den LN ab. Soweit der LN Ansprüche gegen die Lieferfirma oder einen Dritten aus eigenem Recht hat (z.B. aufgrund eines Beratungsfehlers der Lieferfirma), ist der LN verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen.

8.2 Soweit Ansprüche und Rechte an den LN gemäß Ziffer I.8.1 abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder bei Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) etwaige Zahlungen der Lieferfirma oder Dritter direkt an den LG zu leisten sind.

8.3 Die (gerichtliche) Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen berechtigt den LN nicht zur Einstellung der Zahlung der Leasingraten. Erhält der LN im Wege der Nacherfüllung ein anderes Leasingobjekt, verpflichtet sich der LN, mit der Lieferfirma zu vereinbaren, dass diese das Eigentum an anderen Leasingobjekt unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch unmittelbare Lieferung an den LN; er wird den LG über die Lieferung des anderen Leasingobjekts unverzüglich schriftlich informieren.

8.4 Hat der LN gegenüber der Lieferfirma wegen eines Mangels den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder die Rückabwicklung des Kaufvertrages im Wege des Schadensersatzes statt der Leistung verlangt und wird das Recht zum Rücktritt oder zur Rückabwicklung von der Lieferfirma bestritten, kann der LN die Zahlung der Leasingraten erst einstellen, wenn er Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gegen die Lieferfirma nach Maßgabe von Ziffer I.8.2 erhoben hat.

8.5 Der LN kann vom LG Rückabwicklung des Leasingvertrages erst dann verlangen, wenn er die streitige Rückabwicklung des Kaufvertrages gegen die Lieferfirma erfolgreich durchgesetzt hat.

8.6 Verlangt der LN von der Lieferfirma Minderung und wird das Recht zur Minderung von der Lieferfirma bestritten, kann der LN die Leasingraten erst mindern, wenn er Klage auf Minderung des Kaufpreises gegen die Lieferfirma erhoben hat.

9. INSTANDHALTUNG UND INSTANDSETZUNG

Der LN hat das Leasingobjekt auf eigene Kosten selbst oder durch Beauftragung eines geeigneten Dritten in ordnungsgemäßen und funktionstüchtigem Zustand zu halten. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Leasingobjekt sind auf eigene Kosten unverzüglich von ihm durchzuführen. Soweit Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten aufgrund eines schon im Zeitpunkt der Übernahme des Leasingobjekts vorhandenen Mangels notwendig sind, hat der LN anstatt der notwendigen Arbeiten die ihm nach Ziffer I.8 zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

10. HAFTUNG

10.1 Der LG haftet dem Grunde und dem Umfang nach unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z. B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos).

10.2 Der LG haftet weiterhin im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der LN deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.

10.3 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des LG ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung seiner Erfüllungsgehilfen.

11. STANDORTVERÄNDERUNGEN

Der LN ist zu einer Verbringung des Leasingobjekts zu einem anderen als dem in der ÜB angegebenen Standort nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des LG berechtigt.

12. EIGENTUMSSICHERUNG

12.1 Der LN ist weder berechtigt, Dritten Rechte am Leasingobjekt einzuräumen (insbesondere Untervermietung, Leihe), noch Rechte aus dem Leasingvertrag abzutreten.

12.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus anderem Grund Ansprüche auf das oder an dem Leasingobjekt geltend machen, wird der LN den Dritten darauf hinweisen, dass das Leasingobjekt nicht in seinem Eigentum steht, und den LG hierüber unverzüglich informieren.

13. ABTRETUNG, VERTRAGSÜBERTRAGUNG, LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

13.1 Der LG kann einzelne Rechte aus dem Leasingvertrag abtreten oder jeweils einzelne Teile des Leasingvertrags oder das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle dazugehörigen Zusatzvereinbarungen jederzeit mit allen Rechten und Pflichten hieraus, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, für die (Rest-)Dauer der Grundlaufzeit auf folgende Gesellschaften (Refinanzierer) sowie vergleichbare Dritte übertragen:

- TA Miet + Leasing GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn
- BFL Leasing GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn
- BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln
- GEFA-LEASING GmbH, Robert-Daum-Platz 1, 42117 Wuppertal
- Deutsche Leasing Information Technology GmbH, Frölingstraße 15-31, 61352 Bad Homburg
- SüdLeasing GmbH, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart

13.2 Mit Ablauf der Grundlaufzeit kann der Refinanzierer das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle Zusatzvereinbarungen wieder auf den LG (TA Leasing GmbH) zurückübertragen.

13.3 Der LG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem LN durch die Übertragung keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen. Der LN stimmt der Übertragung der Leasinggeberposition mit allen Rechten und Pflichten hieraus sowie der Rückübertragung nach Ablauf der Grundlaufzeit hiemit bereits jetzt zu.

13.4 Etwaige Zusatzvereinbarungen und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn der jeweilige Refinanzierer ihnen schriftlich zugestimmt hat.

13.5 Der LG ist berechtigt, sämtliche seiner Verpflichtungen durch geeignete Dritte, insbesondere die Lieferfirma, ausführen zu lassen.

14. LAUFZEITVERKÜRZUNG

14.1 Der LG bietet dem LN aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des Ausgleichsbetrages gemäß Ziffer I.14.4 durch den LN an, die vereinbarte Grundlaufzeit des Leasingvertrags auf einen vorzeitigen Auflösungsstermin zu verkürzen (nachfolgend

„**Laufzeitverkürzung**“). Eine Laufzeitverkürzung beschränkt auf einzelne Leasingobjekte ist nicht möglich.

14.2 Der LN hat die Annahme des Angebots zur Laufzeitverkürzung gemäß Ziffer I.14.1 mindestens sechs (6) Monate vor dem gewünschten Auflösungsstermin gegenüber dem LG schriftlich zu erklären.

14.3 Die Laufzeitverkürzung ist frühestens zu einem Auflösungsstermin möglich, zu dem hinsichtlich aller Leasingobjekte ein Zeitraum von 40 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß der amtlichen AfA-Tabelle überschritten wurde.

14.4 Im Fall einer Laufzeitverkürzung hat der LN dem LG einen Ausgleichsbetrag in Höhe der bis zum Ende der vereinbarten Grundlaufzeit noch ausstehenden Leasingraten, abgezinst mit dem Refinanzierungszinssatz des LG zzgl. eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens des LG unter Abzug ersparter Kosten, zu zahlen. Der Reinerlös aus der Verwertung des Leasingobjekts (ohne USt.) wird nach Abzug der Verwertungskosten zu 90 %, maximal bis zur Höhe des vorgenannten Ausgleichsbetrages, angerechnet.

14.5 Mit Eingang des vereinbarten Ausgleichsbetrages beim LG ist der Leasingvertrag beendet. Andernfalls wird er zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.

15. AUSSERORDENTLICHE FRISTLOSE KÜNDIGUNG, KÜNDIGUNGSFOLGEN

15.1 Der Leasingvertrag ist, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, nur aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündbar. Die in den Ziffern I.5.2, I.7.6, I.17.2 und I.18 genannten Gründe stellen einen wichtigen Grund in diesem Sinne dar. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Im Falle der fristlosen Kündigung durch den LG (mit Ausnahme einer Kündigung wegen Nichtzustandekommens des Kaufvertrags über das Leasingobjekt mit der Lieferfirma gemäß Ziffer I.5.2) oder eines Rücktritts vom Leasingvertrag gemäß Ziffer I.5.3 sowie bei einer fristlosen Kündigung des LN wegen eines von ihm zu vertretenden Untergangs des Leasingobjekts werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Leasingraten (ohne USt.) unter Abzug ersparter Kosten des LG, abgezinst mit dem Refinanzierungszinssatz des LG zzgl. eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens des LG sowie unter Abzug ersparter Kosten oder Leistungen eines Versicherers, zur Zahlung fällig. Ein etwa erzielter Verwertungserlös (ohne USt.) wird unter Abzug der Verwertungskosten und des Marktwerts des Leasingobjekts, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet, es sei denn, Verwertung und Verwertungserlös stehen einem Versicherer als Ausgleich für die geleistete Entschädigung zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

16. RÜCKGABEPFLICHT, MÄNGELBESEITIGUNG, DATENLÖSCHUNG

16.1 Bei Beendigung des Leasingvertrags ist der LN verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich an den LG zurückzugeben.

16.2 Der LN hat das Leasingobjekt auf seine Gefahr und seine Kosten transportversichert an den vom LG benannten Ort oder – falls keine solche Benennung erfolgt – an den Geschäftssitz des LG zu liefern.

16.3 Bei verspäteter Rückgabe ist der LG berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung des Leasingobjekts die vereinbarte Gesamtmonatsleasingrate zu verlangen.

16.4 Stellt der LG nach Rückgabe Mängel am Leasingobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstehenden Verschleiß hinausgehen, kann er die Beseitigung der Mängel auf Kosten des LN vornehmen.

16.5 Die Kosten der Datenlöschung etwaiger auf den Leasingobjekten enthaltener Daten sind in der vertraglichen Vergütung nicht enthalten, sondern vom LN gesondert zu vergüten. Die Kosten ergeben sich aus dem TA Dienstleistungskatalog.

17. BONITÄTSPRÜFUNG, DATENSCHUTZ

17.1 Der LG ist berechtigt, vor Vertragsschluss Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des LN einzuholen, wenn und soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist. Sofern der LN eine natürliche Person ist, wird der LG die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes) beachten.

17.2 Der LN ist ab Unterzeichnung des Leasingvertrags durch den LN und während der

Vertragsdauer verpflichtet, jederzeit auf Anforderung des LG unverzüglich geeignete Unterlagen über seine Vermögensverhältnisse (Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen) vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit der LG das wirtschaftliche Risiko des Leasingvertrags beurteilen kann. Der LG verpflichtet sich, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln. Verstößt der LN gegen diese Verpflichtung, ist der LG nach vorheriger Abmahnung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Leasingvertrags berechtigt.

17.3 Die für den Abschluss und die Durchführung des Leasingvertrags erforderlichen Daten des LN werden vom LG zu diesem Zwecke gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit zur Durchführung des Leasingvertrags erforderlich, können die Daten auch an Dritte (insbesondere die Lieferfirma) übermittelt werden.

17.4 Soweit dem LG zur Kenntnis gelangende oder überlassene Unterlagen oder Daten personenbezogen sind, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Rechtsvorschriften zum Datenschutz. Soweit der LG personenbezogene Daten des LN verarbeitet, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

17.5 Die Parteien werden gemäß § 5 BDSG dafür Sorge tragen, dass die für sie tätigen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und entsprechend unterwiesen sind.

18. GELDWÄSCHEPRÜFUNG

Der LN wird dem LG unverzüglich nach Vertragsschluss sowie später auf Anforderung des LG die notwendigen Informationen über seinen „wirtschaftlich Berechtigten“ i. S. v. § 1 Abs. 6 Geldwäschegesetz zukommen lassen und die notwendigen Unterlagen zu einer ordnungsgemäßen Identifizierung zur Verfügung stellen. Natürliche Personen als LN haben dem LG unaufgefordert eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt auch, sobald und soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte des LN ändert. Verstößt der LN gegen diese Verpflichtung, ist der LG berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten bzw. nach vorheriger Abmahnung außerordentlich fristlos zu kündigen.

19. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind oder werden ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder der empfangenen Partei ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht durch einen Dritten mitgeteilt, von ihr selbst entwickelt oder sie müssen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder einer gerichtlichen Anordnung eines zuständigen Gerichts offengelegt werden. Die Parteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber dem Refinanzierer und mit diesem verbundenen Unternehmen.

20. ABTRETUNGSVERBOT

Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus dem Leasingvertrag abzutreten. Davon ausgenommen sind Abtretungen des LG an mit dem LG verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Ziffer I.13 bleibt hiervon unberührt.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1 Soweit im Leasingvertrag oder in diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasingvertrag“ nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist, ist der LN nicht berechtigt,

- (i) Forderungen, die ihm gemäß dem Leasingvertrag zustehen, gegen Forderungen des LG aus dem Leasingvertrag aufzurechnen oder
- (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung nach dem Leasingvertrag unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zu verweigern,

es sei denn, die Rechte oder Ansprüche des LN sind unbestritten, entscheidungsreif oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.

21.2 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen der Geschäftssitz des LG.

21.3 Änderungen und Ergänzungen des Leasingvertrags oder dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasingvertrag“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

21.4 Der Leasingvertrag sowie diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasingvertrag“ und ihre Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

21.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag oder diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasingvertrag“ einschließlich ihrer Wirksamkeit ist, soweit der LN Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des LG. Der LG kann den LN darüber hinaus an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

21.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Leasingvertrags oder dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Leasingvertrag“ ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

II. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWARELIZENZ

1. NUTZUNGSRECHTE

1.1 Der LN erhält das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit des Leasingvertrags (nachfolgend „**Vertragslaufzeit**“) beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Vertragssoftware und der dazugehörigen Beschreibung der technischen Funktionalität, des Betriebs, der Installation und der Nutzung der Vertragssoftware in Papier-, elektronischer oder sonstiger Form (nachfolgend „**Dokumentation**“).

1.2 Sofern es sich bei der Vertragssoftware um TA Cockpit handelt, ist das Nutzungsrecht gemäß Ziffer II.1.1 je TA Cockpit-System auf die vereinbarte zulässige Höchstanzahl der vom jeweiligen TA Cockpit-System erfassbaren Output-Systemgeräte beschränkt. Die Nutzung eines TA Cockpit-Systems für eine über diese Höchstanzahl hinausgehende Anzahl an Output-Systemgeräten ist dem LN ohne Erweiterung des Nutzungsrechts unter Entrichtung einer zusätzlichen Vergütung nicht gestattet.

1.3 Der LN ist in keiner Weise berechtigt, die Vertragssoftware während der Vertragslaufzeit an Dritte zu vermieten, zu verpachten, zu verleihen oder die Vertragssoftware öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

1.4 Der LN ist berechtigt, die Vertragssoftware zu vervielfältigen, soweit dies für ihre vertragsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Vertragssoftware vom Datenträger auf die Festplatte oder einen anderen Datenträger sowie das Laden der Vertragssoftware in den Arbeitsspeicher oder Cache. Darüber hinausgehende Vervielfältigungshandlungen sind untersagt; hiervon ausgenommen sind Handlungen nach §§ 69 d Abs. 2, Abs. 3, 69 e UrhG.

1.5 Soweit die Vertragssoftware Softwarebestandteile eines Drittanbieters enthält, gelten hierfür neben den Regelungen dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarelizenz“ die Lizenzbestimmungen des Drittanbieters, die unter www.triumph-adler.de abrufbar sind. Der LN verpflichtet sich in diesem Fall, diese Lizenzbedingungen des Drittanbieters zu beachten.

1.6 Die Vertragssoftware wird zur vertragsgemäßen Nutzung als Hardcopy auf einem geeigneten Datenträger (CD/DVD) überlassen. Ist die Dokumentation als elektronische Version online oder offline verfügbar, ist die Übergabe einer Printversion nicht geschuldet. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen weder verändert noch von der Hardcopy oder der Dokumentation entfernt werden.

2. PFLICHTEN DES LEASINGNEHMERS

2.1 Der LN ist verpflichtet, die Vertragssoftware gemäß den in der Dokumentation enthaltenen Anweisungen zu verwenden, sorgfältig zu behandeln und bereitgestellte Updates unverzüglich einzusetzen.

2.2 Der LN ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Vertragssoftware sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

2.3 Der LN wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter verpflichten, die vorliegenden Vertragsbedingungen einzuhalten.

2.4 Der LN räumt dem LG den Zugang zu seinem gesamten Computersystem zum Zwecke der Überprüfung ein, ob die Vertragssoftware in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarelizenz“ genutzt wird. Dies schließt das Recht des LG ein, nach vorangegangener Ankündigung die Geschäftsräume des LN während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten.

2.5 Tätigkeiten des LG zur Behebung von angeleglichen Mängeln der Vertragssoftware hat der LN gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen zu vergüten, sofern sich herausstellt, dass es sich hierbei um unberechtigte Fehlmeldungen handelt und der LN dies wusste oder wissen musste. Weitergehende Ansprüche des LG bleiben hiervon unberührt.

2.6 Kommt der LN mit der Erfüllung einer in seiner Verantwortung liegenden Handlung in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des LG, sofern die Leistung des LG ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Der LG ist berechtigt, dem LN den dadurch verursachten Mehraufwand zusätzlich zur vereinbarten Vergütung gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

3. LIEFERUNG

3.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, sind angegebene Liefertermine bezüglich der Vertragssoftware unverbindlich. Bei Nichteinhaltung unverbindlicher Liefertermine stehen dem LN keine Schadensersatzansprüche gegen den LG zu. Die

Regelung in Ziffer I.5.3 gilt entsprechend.

3.2 Die Lieferung und Installation der Vertragssoftware erfolgen auf Kosten und Gefahr des LN.

3.3 Der LN ist verpflichtet, dem LG die vollständige Lieferung der Vertragssoftware samt Dokumentation schriftlich zu bestätigen.

4. HAFTUNG FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL

4.1 Ein Mangel liegt vor, wenn die Vertragssoftware nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder mit Rechten Dritter behaftet ist, die einer Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte gemäß Ziffer II.1 entgegenstehen. Produktbeschreibungen der Vertragssoftware, insbesondere die Dokumentation, stellen ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften dar.

4.2 Der LN hat dem LG den Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.3 Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der LN dem LG den Zugriff auf die Vertragssoftware mittels Fernwartungssystem. Für die Schaffung der dafür erforderlichen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen ist der LN auf eigene Kosten selbst verantwortlich.

4.4 Der LG kann den Mangel nach seiner Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen.

4.5 Sollten Dritte gegen den LN Ansprüche wegen Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder anderen Rechten Dritter (nachfolgend „**Schutzrechte**“) geltend machen oder sollte eine solche Geltendmachung drohen, so gilt Folgendes:

Der LG wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer II.4

- (i) dem LN für die betreffende Vertragssoftware ein Nutzungsrecht verschaffen oder
- (ii) die betreffende Vertragssoftware austauschen oder so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, die Vertragssoftware im Wesentlichen aber dennoch den vereinbarten funktionalen Spezifikationen entspricht.

4.6 Der LN wird den LG bei allen Schadensminderungsmaßnahmen angemessen unterstützen.

4.7 Die Verpflichtungen des LG gemäß Ziffer II.4.5 bestehen nur, soweit der LN den LG von der Geltendmachung oder Androhung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen dem LG vorbehalten bleiben oder nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem LG durchgeführt werden und der LN jede vom LG für die Beurteilung der Lage oder Abwehr der Ansprüche gewünschte Information unverzüglich zugänglich macht und angemessene Unterstützung gewährt.

4.8 Änderungen oder Erweiterungen an der Vertragssoftware, die der LN selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG vornimmt, lassen die Haftung für Mängel des LG entfallen, es sei denn, der LN weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der LG steht nicht für Mängel ein,

- (i) die auf unsachgemäße Bedienung oder den Einsatz der Vertragssoftware auf einer Hardware oder einem Betriebssystem, welches nicht den im Rahmen einer vom LG durchgeführten Analyse dokumentierten technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen entspricht, zurückzuführen sind und
- (ii) soweit die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des LN, durch eine vom LG nicht voraussehbare Anwendung der Vertragssoftware oder dadurch verursacht wird, dass die Vertragssoftware vom LN oder von durch ihn beauftragten Dritten verändert wird, es sei denn, dass eine derartige Schutzrechtsverletzung auch ohne solche Vorgaben oder eine solche Anwendung oder Änderung verursacht worden wäre.

Die Rechte des LN wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der LN zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

4.9 Die verschuldensunabhängige Haftung des LG für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall nach Ziffer I.10.1 vorliegt.

4.10 Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte gegen den LG wegen eines Rechtsmangels, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

4.11 Ziffer I.10 ist im Falle der Haftung des LG gemäß dieser Bestimmung anwendbar.

4.12 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der LG nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der LN regelmäßig und in angemessenem Umfang Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der LN ist für die Aktualisierung und die Sicherung seiner Datenbestände grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn Mitarbeiter des LG Tätigkeiten an der IT-Infrastruktur des LN durchführen, wird davon ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren. Dies gilt auch für Datenbestände, die nicht unmittelbar im System gespeichert sind, z. B. dezentral auf optischen Datenträgern oder in Computernetzwerken.

5. KAUFPTION, GEWÄHRLEISTUNG

5.1 Soweit im Leasingvertrag zwischen den Parteien schriftlich eine Kaufoption vereinbart ist, bietet der LG dem LN unwiderruflich an, die Vertragssoftware nach Ablauf der vereinbarten Grundlaufzeit und vollständiger Zahlung der vereinbarten Gesamtmonatsleasingraten zu dem im Leasingvertrag vereinbarten Kaufpreis in ihrem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zustand zu kaufen (nachfolgend „**Kaufoption**“). Die Kaufoption besteht nicht hinsichtlich TA Cockpit.

5.2 Wird der Leasingvertrag über die vereinbarte Grundlaufzeit hinaus verlängert, besteht die Kaufoption zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit. Die Parteien werden den Kaufpreis in diesem Fall einvernehmlich vereinbaren. Der Kaufpreis muss den steuerlichen Anforderungen genügen und beträgt mindestens 25 EUR.

5.3 Der LN muss die Kaufoption nach Ziffer II.5.1 bis spätestens drei (3) Monate vor Ende der Grundlaufzeit, die Kaufoption nach Ziffer II.5.2 bis spätestens drei (3) Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gegenüber dem LG einheitlich für die gesamte Vertragssoftware ausüben. Im Falle der Ausübung der Kaufoption kommt der Kaufvertrag mit Zugang der schriftlichen Erklärung des LN beim LG zustande.

5.4 Sämtliche Rechte des LN wegen Sach- und Rechtsmängeln werden im Rahmen des nach Ausübung der Kaufoption zustande gekommenen Kaufvertrags ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle (i) eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, (ii) einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, (iii) einer Übernahme einer Garantie oder (iv) eines arglistigen Verschweigens eines Mangels.

6. RÜCKGABE UND LÖSCHUNGSPFLICHT

6.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Ablauf der Vertragslaufzeit oder durch Ausübung eines Kündigungsrechts ist der LN zur vollständigen Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger der Vertragssoftware sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentation an den LG auf Kosten des LN verpflichtet. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung versichert zu versenden. Sämtliche weiteren Datenträger oder Sicherungskopien der Vertragssoftware oder der Dokumentation sind vollständig und endgültig zu löschen. Der LN darf die Vertragssoftware nach Vertragsbeendigung nicht weiterbenutzen; eine Nichtbeachtung stellt eine Verletzung des Urheberrechts des Rechtsinhabers dar.

6.2 Der LG kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung der Vertragssoftware sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt der LG dieses Wahlrecht aus, wird der LG dies dem LN ausdrücklich mitteilen.

III. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREPFLEGE UND SUPPORT

1. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

Der LG ist berechtigt, Softwarepflege- und Supportleistungen gemäß dieser Ziffer III. durch Dritte, insbesondere die Lieferfirma, erbringen zu lassen.

2. SOFTWAREPFLEGE

2.1 Der LG liefert dem LN die jeweils neuesten Software-Updates zu der gelieferten Vertragssoftware in elektronischer Form oder auf digitalen Medien, sofern diese vom LG und seinen Vorlieferanten freigegeben wurden. „Software-Update“ ist der qualitative Leistungszuwachs und/oder die Erweiterung der Funktionalität zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Versionen der Vertragssoftware, ohne dass diese folgende Version der Vertragssoftware selbstständig lizenziert werden kann. Software-Updates umfassen keine Versionen (Upgrades/Releases), Zusatzmodule oder künftige Produkte, die der LG oder dessen Vorlieferanten gesondert als Lizenz vergeben.

2.2 Der LN ist berechtigt, die Software-Updates gemäß den Regelungen in Ziffer II. hinsichtlich der Vertragssoftware zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist unzulässig. Sofern die dem LN zur Verfügung gestellten Software-Updates Softwarebestandteile eines Drittanbieters enthalten, gelten hierfür neben Ziffer II. die Nutzungsbedingungen des Drittanbieters, die unter www.triumph-adler.de abrufbar sind. Der LN verpflichtet sich in diesem Fall, diese Nutzungsbedingungen des Drittanbieters zu beachten.

2.3 Der LG überlässt dem LN im Rahmen ihrer allgemeinen Produktentwicklung Bugfixes (Programmkorrekturen) zur Beseitigung von Fehlfunktionen der Vertragssoftware.

2.4 Der LG erbringt die in dieser Ziffer III.2 genannten Leistungen lediglich für die jeweils aktuelle sowie, soweit es sich bei der Vertragssoftware nicht um TA Cockpit handelt, die vorherige Version der Vertragssoftware.

3. SUPPORT

Der LN hat das Recht zur kostenlosen Nutzung des telefonischen Supports (Hotline) sowie der vom LG angebotenen Fernwartung während der üblichen Geschäftszeiten des Service Desks des LG. Um eine umfassende Unterstützung durch den Service Desk des LG sicherzustellen, sind die Anschaffung und Einrichtung einer Fernwartungsmöglichkeit durch den LN gemäß Ziffer II.4.3 obligatorisch. Weiterhin benennt der LN dem LG mindestens einen (1) qualifizierten und geschulten Ansprechpartner für die Vertragssoftware, an den sich der Supportmitarbeiter/Mitarbeiter des Service Desks des LG im Bedarfsfall wenden kann.

4. LEISTUNGEN GEGEN GESONDERTE BERECHNUNG

4.1 Soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sind in den Pflege- und Supportleistungen insbesondere nicht enthalten:

- (i) Beratungs- und Schulungsleistungen jedweder Art;
 - (ii) Leistungen, die durch Gründe erforderlich werden, die außerhalb der Vertragssoftware liegen und die Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware beeinträchtigen, insbesondere Wasser, Feuer, Blitzschlag, Missbrauch, Viren und andere Formen höherer Gewalt;
 - (iii) Leistungen, die wegen der vertragswidrigen Nutzung der Vertragssoftware durch den LN erforderlich werden;
 - (iv) Leistungen, die notwendig werden
 - (a) durch unsachgemäße und/oder vertragswidrige Handhabung und/oder Verwendung der Vertragssoftware durch den LN,
 - (b) durch Handlungen (z. B. Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen) an der Vertragssoftware, die von durch den LG nicht autorisierten Dritten durchgeführt wurden,
 - (c) durch Nichtbeachtung von Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des LG und/oder dessen Vorlieferanten und/oder des Herstellers,
 - (d) durch Verwendung von nicht durch den LG und/oder dessen Vorlieferanten und/oder den Hersteller freigegebenen Software-Komponenten in Verbindung mit der Vertragssoftware oder
 - (e) durch die nicht rechtzeitige oder unterlassene Installation von durch den LG zur Behebung von Fehlern bereitgestellten Bugfixes oder Software-Updates;
 - (v) Leistungen beim LN vor Ort, es sei denn, dass diese nach billigem Ermessen des LG zur Erbringung der Softwarepflege- und Supportleistungen erforderlich sind;
 - (vi) individuelle, vom LN geforderte Anpassungen und Modifikationen der Vertragssoftware oder Systemumgebung;
 - (vii) Datensicherung der mittels der Vertragssoftware verarbeiteten Daten sowie im Falle des Datenverlusts Wiederherstellung dieser Daten;
 - (viii) Einspielung von Software-Updates beim LN.
- 4.2 Erbringt der LG für den LN Leistungen nach Ziffer III.4.1, so sind diese vom LN zusätzlich zur vereinbarten Vergütung gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen zu vergüten.

5. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

5.1 Hinsichtlich der Haftung des LG für Software-Updates und Bugfixes gelten die Regelungen der Ziffer II.4 entsprechend.

5.2 Die Haftung des LG für Software-Updates und Bugfixes ist auf Neuerungen gegenüber dem bisherigen Versionsstand der Vertragssoftware beschränkt.

5.3 Ist dem LG die Beseitigung eines Rechtsmangels betreffs eines Software-Updates oder eines Bugfixes trotz ernsthafter Bemühungen nicht möglich, so steht dem LG ein Kündigungsrecht bezüglich des Softwarepflege- und Supportvertrags ohne Einhaltung weiterer Fristen zu.

IV. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN IMPLEMENTIERUNG

1. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

Der LG ist berechtigt, Implementierungsleistungen gemäß dieser Ziffer IV. durch Dritte, insbesondere die Lieferfirma, erbringen zu lassen.

2. ANALYSE, MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES LEASINGNEHMERS

2.1 Um die vertragsgemäße Erfüllung durch den LG zu gewährleisten, ist der LN verpflichtet, sämtliche technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, um die ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch den LG zu ermöglichen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass dem LG die vollständigen Informationen über die IT-Infrastruktur aus den Bereichen Output-Systemgeräte, Software, Workflow, Kaufmännische Parameter und Umwelt übermittelt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen EDV-technischer und projektorganisatorischer Art (z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der erforderlichen Hard- und/oder Software (einschließlich Dokumentation). Der LN hat dem LG Zugriff auf seine Server- und Systemumgebung zu gewähren.

2.2 Soweit der LG dies für erforderlich hält, führen der LG und der LN vor Erbringung der Leistungen eine strukturelle und kaufmännische Analyse der technischen und räumlichen Infrastruktur des LN unter Aufnahme der Informationen über die IT-Umgebung, z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, etc. sowie eine Analyse der kaufmännischen Daten, Abläufe und Prozesse des LN (nachfolgend „Analyse“) durch. Das Realisierungskonzept als Ergebnis der Analyse wird schriftlich fixiert und vom LN unterzeichnet. Die zu erbringenden Implementierungsleistungen werden im Leasingvertrag

festgehalten.

2.3 Der LG ist berechtigt, bei Durchführung der Analyse Hardware- und Softwaretools einzusetzen, die über das Netzwerk verfügbare Gerätedaten der Output-Systemgeräte abrufen und für weitere Analysen bereitstellen.

2.4 Das Realisierungskonzept und die darin erfassten Spezifikationen der Output-Systemlandschaft sowie der Leasingvertrag stellen die Grundlage für die Leistungserbringung durch den LG dar. Spätere Änderungen der der Analyse zugrunde liegenden Infrastruktur des LN mit Auswirkungen auf die Erbringung von Leistungen durch den LG sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des LG zulässig.

2.5 Der LN benennt einen Systemadministrator als Ansprechpartner für den LG zur Unterstützung während der Installations- und Testphase.

2.6 Der LN hat für eine Datensicherung zu sorgen, um Datenverluste zu vermeiden. Der LN gewährleistet in seinem Zuständigkeitsbereich die Prüfung aller in der Informationsverarbeitung verwendeten Programme und Datenträger auf deren Freiheit von Computerviren nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Dabei sind die jeweils neuesten Antivirenprogramme einzusetzen. Der LN informiert den LG unverzüglich über das Auftreten von Viren. Datensicherung und Virenschutz haben mindestens einmal täglich zu erfolgen.

2.7 Bei nicht rechtzeitiger, fehlerhafter oder nicht vollständiger Beistellung oder Mitwirkung kann der LG nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener schriftlicher Fristsetzung Ersatz des beim LG entstandenen Schadens verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

3. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

3.1 Soweit in diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“ nicht anders vereinbart, ist auf die Leistungsbeziehungen zwischen den Parteien Dienstvertragsrecht gemäß den §§ 611 ff. BGB anwendbar. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der LG dies zu vertreten, ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den LN innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist eine Rüge des LN, die unverzüglich ab Kenntnis zu erfolgen hat.

3.2 Soweit die vom LG für den LN erbrachten Leistungen in der Erstellung eines Werks liegen, gelten die folgenden Gewährleistungsregeln.

- (i) Der LG übernimmt gegenüber dem LN keinerlei Garantie für die Beschaffenheit seiner Leistungen oder Lieferungen, soweit in den Einzelverträgen nicht anderweitig ausdrücklich geregelt. Insbesondere sind Angaben in Präsentationen, Katalogen, Preislisten und sonstigem dem LN vom LG überlassenen Informationsmaterial nicht als zugesicherte Eigenschaften oder Garantien für eine besondere Beschaffenheit der zu erbringenden Leistungen zu verstehen.
- (ii) Rechte des LN bei Mängeln setzen voraus, dass der LN die erbrachten Leistungen unverzüglich auf deren Mangelfreiheit überprüft und dem LG offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Übernahme des Leasingobjekts schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen dem LG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Unterlässt der LN die rechtzeitige Mängelanzeige, gelten die Leistungen als vertragsgemäß.
- (iii) Für Sach- und Rechtsmängel leistet der LG zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch erneute Erbringung der geschuldeten Leistung (nachfolgend zusammen „Nacherfüllung“). Der LN wird dem LG zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der LN berechtigt, im Hinblick auf das vom Mangel betroffene Output-Systemgerät vom Leasingvertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, es sei denn, es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz leistet der LG im Rahmen der in Ziffer I.10 festgelegten Grenzen.
- (iv) Erbringt der LG Leistungen im Bereich der Mängelsuche oder Mängelbeseitigung, ohne dazu verpflichtet zu sein, hat der LN diese gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen zu vergüten. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder dem LG nicht zuzurechnen ist.
- (v) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen ohne Zustimmung des LG verändert wurden und der LN nicht beweist, dass der Sach- und/oder Rechtsmangel hiervon unabhängig ist.
- (vi) Gewährleistungsansprüche des LN verjähren innerhalb eines (1) Jahres ab Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht, wenn der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder Lieferungen übernommen wurde.

4. HAFTUNG FÜR DATENVERLUST

Bei Verlust von Daten haftet der LG nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den LN für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Der LG übernimmt keine Haftung für das Netzwerk des LN und ist auch nicht Ansprechpartner für Netzwerkfragen und Netzwerkbetreuung des LN. Der LG übernimmt ferner keine Haftung für nicht von der Lieferfirma gelieferte Software, Treiber und Druckertreiber.